

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht des Personales der I. österr. Sparcassa in Wien.
2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1896, Nr. 152, betreffend die Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1894.
3. Verzeichnis der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute.
4. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
5. Sonntagsruhe beim Photographengewerbe.
6. Stempelpflicht für Quittungen über die den landwirtschaftlichen Vereinen zugekommenen Staats-Subventionen.
7. Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und Gleichstellung dieser Anstalt mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.
8. Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
9. Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlagen bei executiv versteigerten Realitäten.
10. Hintanhaltung der Winkelschreiberei.
11. Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappfabrikate zu Dachendeckungen.
12. Reparaturarbeiten an Telegraphen- und Telephonleitungen.
13. Öffentliche Versteigerungen von für verfallen erklärten Thieren.
14. Öffentliches Krankenhaus in Neuhäusel.
15. Benützung des Check- und Clearingverkehrs der Postsparcassa bei Steuer- und Gebührenzahlungen.

16. Einladung des Corpscommandos zur Intervention bei Wasserrechts-Verhandlungen.
17. Zur Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.
18. Controlirung der Consumvereine.
19. Amtshandlungen bei Todesfällen infolge von Steinblättern.
20. Vermeidung formaler Gebrechen bei Einberufung der im Sinne des Einquartierungsgesetzes abzuhaltenden Localcommissionen.
21. Begleitungsdocumente für nach Italien zuständige und dahin zu befördernde Geisteskranke.
22. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Zizkow und Wrschowitz.
23. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

24. Marktgebühren-Tarif der Stadt Wien.
25. Abgabe von Hochquellenwasser für den außergewöhnlichen Bedarf, für Industrie- und Bauzwecke in den Bezirken XI bis XIX.
26. Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.
27. Umgangnahme von der Reversintabulation bei baulichen Herstellungen im Straßengrunde, als: Holzeinwurföffnungen zc.
28. Instruction für Genossenschafts-Commissäre.
29. Controlbücher für Rauchfangkehrungen.
30. Abänderung einiger Bestimmungen des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheins-, Kost- und Zehrgelder.
31. Provisorische Straßenniveaux.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Krankenversicherungspflicht des Personales der I. österr. Sparcassa in Wien.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Nr. 5208 (M.-Z. 51640/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, der k. k. Hofrätthe Dr. Haberer, Dr. Reissig und Dr. Freih. v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde der I. österr. Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1894, Z. 25992, betreffend die Krankenversicherungspflicht ihres Personales, nach der am 8. November 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Regierungsrathes Dr. Alexander Nava, Generalsecretärs der I. österr. Sparcassa in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Ritter v. Duciul, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Angestellten der I. österr. Sparcassa in Wien als einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtig seien.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2, § 1 des bezogenen Gesetzes, nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die

Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Der hier gebrauchte Ausdruck: „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes, nicht mit dem Begriffe „gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung“ verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Der Umstand, daß hiebei nach den Statuten der Sparcassa der Reingewinn (Überschuß) des Unternehmens ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist, ändert an dem Charakter der von der Sparcassa betriebenen Geschäfte nichts.

Wenn endlich die Beschwerde sich darauf stützt, daß für den Krankheitsfall dem Angestellten der Anstalt seitens dieser selbst eine über die Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes hinausreichende Sicherstellung gewährleistet sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Anwendung des § 4, Abf. 1 des Krankenversicherungsgesetzes das Ansuchen der Parteien um die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung hat.

In diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

(Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1896, Nr. 152, betreffend die Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1894.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Schenk, Dr. Ziskler und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs von Neufkirchen, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung

des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1894, Z. 2530, betreffend die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung in Angelegenheit der Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft, nach der am 3. Jänner 1896 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Wien, und der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. Rudolf Eblen v. Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der Statthaltereie in Wien vom 29. April 1894, Z. 30396, wurde die für die Zeit vom 1. Mai bis 1. October 1894 gültige Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft genehmigt, nachdem die Gemeinde Wien vorher zur Äußerung über den Entwurf dieser Fahrordnung aufgefordert, sich mit demselben nicht einverstanden erklärt und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht hatte, welche sämmtlich auf eine Erweiterung und Verdichtung des Verkehrs der Wiener Tramway-Gesellschaft abzielten. Der dagegen von der Gemeinde eingebrachte Recurs wurde vom Handelsministerium mit der Entscheidung vom 14. September 1894, Z. 2530, dahin erledigt, daß grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß jede Fahrordnung schon vor dem Zeitpunkte ihrer Activierung endgültig festgestellt sei, und das Handelsministerium daher im Interesse des die Pferdebahn benützenden Publicums es für geboten erachtet, an der nun einmal in Kraft getretenen Fahrordnung nicht abermals Änderungen vorzunehmen.

Die beschwerdeführende Gemeinde erblickt darin die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung über ihr Recursbegehren.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen, denn mit dem angefochtenen Erlasse ist eine meritorische Entscheidung nicht abgelehnt, sondern vielmehr dahin getroffen, daß an der Fahrordnung nichts mehr geändert wird, dieselbe also bestätigt bleibt. In der Begründung wird nun gesagt, daß dies aus dem Grunde geschehe, weil an der einmal geltenden Fahrordnung im Interesse des Publicums nichts mehr geändert werden soll.

Nun hat die Gemeinde Wien in ihrem Recurse nicht die Verletzung eines ihr zustehenden Rechtes, sondern lediglich Rücksichten des öffentlichen Interesses für ihre auf die Abänderung der Fahrordnung hinielenden Vorschläge geltend gemacht und wenn hiernach das Handelsministerium erkennt, daß die Stabilität des Fahrplanes in einer Periode alle anderen und auch die von der Gemeinde geltend gemachten Rücksichten überwiege, so wird darin eine Rechtsverletzung auch von der Gemeinde nicht erblickt, zumal bei Fällung der angefochtenen Recursentscheidung (am 14. September 1894) die Geltungsperiode der Fahrordnung zum größten Theile, bei Zustellung desselben (am 4. October 1894) aber zur Gänze verstrichen, in dem letzteren Zeitpunkte also die Realisierung einer dem Recurse stattgebenden Entscheidung physisch unmöglich war.

Die Rücksicht auf die Stabilität der Fahrordnung, beziehungsweise die physische Unmöglichkeit einer Änderung derselben waltete nun allerdings zu der Zeit nicht ob, als die Gemeinde noch vor Activierung der Fahrordnung ihre Abänderungsvorschläge an die Statthaltereie erstattet hatte, und deshalb glaubt die Gemeinde, „einen Anspruch darauf zu haben, daß die Berufungsinstanz ohne Rücksicht darauf, ob die Berufung noch einen praktischen Nutzen haben kann oder nicht, sich meritorisch darüber auspreche, ob die Berufung begründet war oder nicht.“

Es muß auch zugegeben werden, daß im allgemeinen die Entscheidung über ein Parteibegehren jenen Sachverhalt zur Grundlage zu nehmen hat, welcher zur Zeit der Anbringung desselben vorgelegen ist, daß somit auch die über ein Rechtsmittel ergehende Entscheidung auf die Basis des Erkenntnisses erster Instanz zurückgehen hat. Allein andererseits muß festgehalten werden, daß es sich hier — schon nach dem Inhalte der von der Gemeinde Wien erstatteten Äußerung — nicht um die Feststellung subjectiver Rechte dieser Gemeinde, sondern um die Geltendmachung der von ihr vertretenen Verkehrsinteressen anlässlich eines Verwaltungsactes handelte, welcher lediglich auf die den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen angemessene Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt.

Eine in dieser Angelegenheit vom Handelsministerium wann immer getroffene Verfügung wäre daher zu Gunsten der Gemeinde Wien gegen die Staatsverwaltung nicht in Rechtskraft erwachsen, so daß durch dieselbe sich die Staatsverwaltung der Gemeinde Wien gegenüber nicht des Rechtes begeben hätte, Änderungen der Fahrordnung nachträglich zu genehmigen.

Mit einer Entscheidung, wie sie die Gemeinde anstrebt, hätte also das Handelsministerium wohl ausprechen müssen, daß und warum zur Zeit des Anbringens der Gemeinde ihre Forderungen hätten erfüllt oder nicht erfüllt werden können, das Handelsministerium hätte aber gleichzeitig beigelegt, daß diese Forderungen zur Zeit der Erledigung des Recurses theils wegen tatsächlicher Unmöglichkeit, theils aus Rücksichten auf die Stabilität der Fahrordnung nicht mehr erfüllt werden können.

Ein solches Erkenntnis, welches hiernach für die Periode, auf welche es sich bezogen hätte, keine Wirkung mehr geäußert hätte, wäre aber auch für die Zukunft rechtlich ganz wertlos gewesen, weil es bei dem Mangel der Rechtskraft den Staat für die Zukunft auch nicht gebunden hätte, derselbe vielmehr berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, über den Entwurf einer neuen Fahrordnung ohne Rücksicht auf die frühere Entscheidung zu erkennen.

Eine Entscheidung, wie sie von der Gemeinde Wien begehrt wird, hätte also eine Rechtswirkung überhaupt nicht äußern können und daher konnte auch in der Unterlassung einer solchen Entscheidung eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden, deshalb mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

(Verzeichnis der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1896, Z. 1395 (M.-Z. 15703/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner d. J., Z. 30, wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß das in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1895 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist. Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben wie für die Verzeichnisse der Vorjahre. Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 15. Jänner 1895, Z. 1485, wird dem Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, daß jeder einzelne zum Absätze von Giften berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wurde der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverschleiß berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlautbaren, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Absätze von Gift berechnete sei.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1896 zu erstattende Bericht mit den bezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor	Gemischtwarenhändler und Erzeuger chem. Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Benies Hermann, Benjamin	Handel und Verschleiß von Giften	I. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Czernichy Adolf	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
Dunn Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Furtholzer)	Verschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Ghmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter von Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Arzneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
Gysant von Mariensfeld Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Dr. Forster Karl (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Gaumannmüller Anton	Material- und Specereihändler, Händler mit Giften und gifthaltigen Chemikalien	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Hauß Wilhelm Philipp	Mechaniker	IV. Bezirk
Heiner Georg	Droguist und Gifthändler	V. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Kopp Karl, Ritter von	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kraßer Franz	Specerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzywanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Guzer)	Gifthändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischtwarenhändler und Ölfarbenerzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Lipka Josef Gabriel (Firma: Lipka und Giuliani)	Verschleißer von Material- und Parfümeriewaren und Verbandstoffen	I. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Sohn)	Specereihändler	IV. Bezirk
Müller von Adholz Vincenz (Firma: J. M. Müller & Comp.)	Material-, Colonial- und Specereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwarenverschleiß	I. Bezirk
Nathanson Moriz	Gemischtwarenhändler	II. Bezirk
Nanmann Rudolf	Giftverschleiß	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezewsky Siegmund	Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walther (Firma: Josef Huß Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pjannhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Specereihändler	I. Bezirk
Rodet Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Nitlas & Rodet)	Giftverschleiß	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Noeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Schaller Ernst Anton (Firma: S. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogenverschleißer	VI. Bezirk
Schlossmann Theodor	Materialwaren- und Drogenverschleiß	VII. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit techn. chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Peggolt & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Trautler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosenverschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindruck	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Weber Karl (Firma: G. Hell & Comp.)	Erzeuger pharm. und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Georg	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenhändler	II. Bezirk

4.

(Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.)

Rundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 26. Jänner 1896, Z. 4629 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10):

Der n.-ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelübür vom 1. Jänner 1896 angefangen auf 80 kr. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Durch diese Verpflegsgelübürerhöhung wird die von der Gemeinde Stockerau mit Ausschuß-Beschluß vom 6. März 1873 übernommene Verpflichtung der Übernahme der Verpflegskosten für die mittellosen Gemeindeangehörigen nicht berührt.

5.

(Sonntagsruhe beim Photographengewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Februar 1896, Z. 10467 (M.-Z. 30552/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In dem angeflohenen beim hohen k. k. Handelsministerium überreichten Einschreiten vom 31. August 1895 bittet die Photographische Gesellschaft in Wien um Abänderung der geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Sinne einer Erweiterung der gestatteten Sonntagsarbeit beim Photographengewerbe.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des genannten hohen k. k. Ministeriums vom 23. Jänner 1896, Z. 52647, angewiesen, die genannte Körperschaft in Erledigung der vorstehenden Eingabe dahin zu verbescheiden,

dass das hohe Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern sich nicht bestimmt findet, eine Abänderung der dermalen geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe in Ansehung des Photographen-gewerbes in Aussicht zu nehmen.

Was die sowohl seitens der Photographischen Gesellschaft als auch seitens des Vereines photographischer Hilfsarbeiter in der mitfolgenden Eingabe gestellte Bitte wegen unbeschränkter Gestattung der Sonntagsarbeit während der den Weihnachtsfeiertagen vorausgehenden Wochen anbelangt, so konnte auf eine Berücksichtigung dieses Begehrens aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil nach den Intentionen des vorerwähnten Gesetzes eine erweiterte Gestattung der Sonntagsarbeit aus Anlass des gesteigerten Geschäftsverkehrs der Weihnachtszeit und anderer Festtage nur für das Handelsgewerbe und für den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren statthaft erscheint.

6.

(Stempelpflicht für Quittungen über die den landwirtschaftlichen Vereinen zugekommenen Staats-Subventionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Februar 1896, Z. 8457 (M.-Z. 56704/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem das hohe k. k. Ackerbauministerium wiederholt bemerkt hat, daß bei den Landesculturräthen, Landwirtschaftsgesellschaften zc. verschiedenartige Auffassungen über die Pflicht zur Stempelung der Quittungen über die Subventionen des Ackerbauministeriums bestehen, so hat dasselbe mit Erlaß vom 22. Jänner 1896, Z. 13902, im Nachstehenden die von dem in dieser Frage kompetenten k. k. Finanzministerium aufgestellten Grundsätze für die Beurteilung der Gebührenpflicht von Empfangsbestätigungen landwirtschaftlicher Vereine oder Gesellschaften über erfolgte Staats-Subventionen bekannt gegeben:

Nach den aus der Tarifpost 47 a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. 50, zu entnehmenden Grundsätzen ist die Quittungsgebühr von demjenigen zu entrichten, in dessen Eigenthum der empfangene Betrag übergeht. Es bildet demnach das Kriterium für die Beurteilung der Gebührenpflicht der fraglichen Quittungen der landwirtschaftlichen Vereine und dergleichen der Umstand, ob der quittierende Verein das Eigenthum des empfangenden Betrages erhält oder nicht.

Empfängt nun ein landwirtschaftlicher Verein die Subvention zu einer nach eigenem Ermessen vorzunehmenden Verwendung, dann ist derselbe Eigentümer der Subvention geworden und hat die Quittungsgebühr zu entrichten, und zwar unbeschadet der selbständigen Gebührenpflicht der Quittungen jener Personen oder Corporationen, welchen die Subvention nach dem Beschlusse des Vereines zugewendet wird und auch unbeschadet des Umstandes, daß der Verein der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Subvention vorlegt.

Wenn dagegen der Verein die Subvention für bestimmte Zwecke und mit der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung der Subvention für eben diese Zwecke erhält und der Verein nach Maßgabe der in den einzelnen Fällen obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse nicht Eigentümer der Subvention wird, sondern bei Verwendung dieser Subvention nur als Vermittler oder Mandatar die Staatsverwaltung thätig ist, dann sind die Quittungen des Vereines nach Tarifpost 48 lit. e und der Tarifpost 83 a des Gebührengesetzes gebührenfrei, und zwar ohne Unterschied, ob die Subvention ihrer Zweckbestimmung unmittelbar von dem Vereine selbst oder durch andere Vereine oder Personen zugeführt wird.

In diesen Fällen ist die Quittungsgebühr nur von jenen Vereinen oder Personen zu entrichten, in deren Eigenthum die Subvention durch die Vermittlung der landwirtschaftlichen Vereine schließlich übergeht.

Wenn in solchen Fällen der die Auszahlung der Staats-Subvention vermittelnde Verein auch in der Regel verpflichtet ist, der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Staats-Subvention vorzulegen, so bildet nicht dieser Umstand den Grund der Gebührenfreiheit der bezüglichen Quittung, sondern hängt diese Gebührenfreiheit vielmehr ausschließlich von der in jedem einzelnen Falle zu untersuchenden Vorfrage ab, ob der Verein Eigentümer der Subvention wird oder nicht.

7.

(Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und Gleichstellung dieser Anstalt mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. März 1896, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt“ und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich

des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente (R.-G.-Bl. Nr. 51):

Zufolge Verfügung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde die Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „n.-ö. Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt“ abgeändert.

Hiedurch berichtigt sich die Beilage II a der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Behrsvorschriften I. Theil.

Gleichzeitig wird im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen den Einjährig-Freiwilligen, welche diese Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, gleich jenen der höheren Staatsgewerbeschulen, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienst bewilligt.

Hiedurch erweitert sich die mit der hierortigen Kundmachung vom 22. August 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 130) abgeänderte Bestimmung des § 68 : 3 der Behrsvorschriften, I. Theil.

8.

(Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 9. März 1896, Z. 20022 (M.-Z. 50015/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 25. Februar 1896, Z. 31828 ex 1895, Folgendes eröffnet:

Die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matrikeln, sowie die hierauf bezüglichen Durchführungs-Verordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten.

Das Gültigkeitsgebiet dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ungarischen Krone (insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume) nur mit Ausnahme von Croatien und Slavonien.

Da in Croatien und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matrikeln fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ungarische Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindegemeinschaft Croatien-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Nr. 7179 (Verordnungsblatt des genannten Ministeriums, Jahrgang 1884, S. 284), unverändert aufrecht und es bezieht sich das Nachfolgende nur auf Ehen der übrigen ungarischen Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsgebiete der neuen Gesetze und Verordnungen angehören.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen, sowie aus einer bezüglichen Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager werden hinsichtlich der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, daß die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ungarischen Matrikelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebote vom 1. October 1895 angefangen im Sinne des § 59 des Gef.-Art. XXXIII vom Jahre 1894 der königl. ungar. Justizminister die Beurkundung aus.

Bisher hat in einem solchen Falle das Eheschließungszeugnis der königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht ausgestellt.

Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugnis des Justizministers, substituiert aber dasselbe nicht und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise der erhaltenen Dispens vom Aufgebote unmittelbar beim königl. ungar. Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzusuchen.

Das diesbezügliche Gesuch und das auf Grund dessen auszufolgende Zeugnis des Justizministers sind nicht stempelfrei.

Was das vorstehend angeführte Aufgebot, beziehungsweise den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, daß in dem Falle, als ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung kompetenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäß § 113 des Gef.-Art. XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht auch in Ungarn, d. i. im Geltungsgebiete des neuen ungarischen Ehegesetzes, aufgeboten werden muß.

Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie, ob es sich um eine erste oder zweite, beziehungsweise spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt.

Dieses Aufgebot kann jeder Matrikelführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsort der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen.

Wenn der ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn- oder Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindegemeinschaft aber zweifelhaft ist und nur nach längerer behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikelführer in Budapest, Innere Stadt, zu wenden.

Derjenige ungarische Matrifelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotschein aus. Welche Documente dem diesbezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des Falles festgestellt werden.

Das Verfahren vor dem Matrifelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebote kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Ministeriums (Vicegespan, Bürgermeister), beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom königl. ungar. Minister des Innern erteilt werden (§ 57 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1894).

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Bemerkten verständigt, daß dem Erfordernisse des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814 (polit. Ges. Sammlg. Nr. 108, Bd. 42, S. 179), wonach hierlands sich verheichelnde Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäß § 59 des ungar. Matrifelgesetzes, seitens des königl. ungar. Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde.

Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot, beziehungsweise durch die dortselbst etwa erteilte Dispens von demselben die Verpflichtung der hierländigen Trauungsorgane das österreichische Recht in demselben Umfange, wie bisher, zur Anwendung zu bringen, nicht alteriert. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist, und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländigen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

9.

(Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer = Umlagen bei executiv versteigerten Realitäten.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Favoriten hat unterm 11. März 1896, Z. 8420/I (III 1893/2607), nachstehenden Bescheid hinausgegeben (vgl. Amtsblatt Nr. 9 ex 1896 „Verordnungen z.“ I, 1):

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof hat in der Executionssache des R. J. durch Dr. L. P. wider J. und E. J. wegen Einbringung von 7000 fl. sammt Nebengebühren dem Revisionsrecurse der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur in Vertretung der Commune Wien gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 3. December 1895, Z. 16611, womit der Bescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 7. October 1895, Z. 20831, im Punkte der Einräumung des Vorzugsrechtes für die zum Meistbote der Liegenschaft Einl.-Z. 369, Grundbuch des X. Wiener Gemeindebezirkes angemeldeten Rückstände an Zins- und Schulkreuzern mit 368 fl. 18 kr. sammt Verzugszinsen über Recurs des R. J. abgeändert und unter Aberkennung des Vorzugsrechtes ausgesprochen worden ist, daß obige Post von der Meistbottsvertheilung ausgeschlossen werde, Folge zu geben und in Abänderung der obergerichtlichen Reformatsentscheidung den Liquidierungsbescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 7. October 1895, Z. 20831/I, seinem vollen Umfange nach wiederherzustellen befunden, weil die Gemeindegemietzins-Umlagen, Zins- und Schulkreuzer nicht den Mietparteien auferlegt, sondern dem von der Steuerverwaltung auf Grund und nach Maßgabe der Mietzinsbekenntnisse dem Hauseigentümer vorgeschrieben und ausgemessen wird, und letzterer verpflichtet erklärt ist, diese Umlage von den in seinem Hause befindlichen, der Zinssteuer unterworfenen Localitäten zu berichtigen, weil genannte Umlage mithin als eine wirkliche, von der Realität selbst im öffentlichen Interesse abzugebende Steuer und als eine öffentliche Abgabe anzusehen ist, und derselben daher als solchen die im Hofdecret vom 16. September 1825, Z. 2132 Z. G. S., und im § 31 der Conc.-Ord. ausgesprochene privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebührt.

10.

(Hinterhaltung der Winkelschreiberei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk mit Erlasse vom 16. März 1896, Z. 120063 (B.-A.-Z. 11574/XVII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. M. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes vom 22. November 1895, Z. 34855, mit welchem ihm unter Strafaudrohung die weitere Verfassung von Eingaben für Parteien gegen Entlohnung verboten wurde, keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 13. December 1895, Z. 43752, folgen mit dem Bemerkten zurück, daß die gewerbmäßige Verfassung von Eingaben an Behörden nur den hiezu nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 18. Februar 1863, Z. 2306, beziehungsweise dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. April 1833, Z. 8782, durch eine eigene Concession berechtigten Personen gestattet ist und

die unbefugte Ausübung einer solchen Privat-Geschäftsvermittlung schon nach dem Gesetze verboten und nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu strafen ist, das Bezirksamt sonach aufgefordert wird, im Falle M. die Schriftenverfassung noch immer ausüben sollte, gegen denselben die Strafamtshandlung, jedoch nicht auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854, sondern nach der Verordnung vom 30. September 1857 einzuleiten.

11.

(Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 17. März 1896, Z. 22680, betreffend die Zulassung der von Julius Rütgers, Fabrikanten in Ungern und Witkowitz erzeugten Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen (L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 11):

Die k. k. Statthalterei findet nach mit dem n.-ö. Landesauschusse gepflogenen Einvernehmen die von Julius Rütgers, Fabrikanten in Ungern und Witkowitz, erzeugten Dachsteinpappenfabrikate auf Grund der von der k. k. mährischen Statthalterei am 7. April 1894 commissionell vorgenommenen Feuerprobe als ein feuerficheres Deckmaterial im Sinne des § 44 lit. b der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 36, und des § 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 35, für insoweit anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachsteinpappenfabrikate wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den allfälligen Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien zc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

12.

(Reparaturarbeiten an Telegraphen- und Telephonleitungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. März 1896, Z. 25396 (M.-Z. 54672/XVII), dem Wiener Magistrat Folgendes bekanntgegeben:

Laut Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Osterreich unter der Gms vom 13. März 1896, Z. 21423/13, sind infolge des in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J. eingetretenen starken Schneefalles fast sämtliche Telegraphen- und Telephonleitungen, speciell auch jene des Wiener Local-Telephonnetzes gestört worden.

Da die schnellste Behebung dieser Störungen im Interesse des allgemeinen Verkehrs dringend erforderlich ist, mußten die eingeleiteten Reparaturarbeiten ununterbrochen fortgesetzt und auch am Sonntag den 15. d. M. vorgenommen werden. Dieses wird dem magistratischen Bezirksamte unter Hinweis auf Punkt 5, lit. f des Handelsministerial-Erlasses vom 27. Mai 1895, Z. 29014, mitgetheilt und hiebei zufolge des citirten Erlasses bemerkt, daß die an Telegraphen- und Telephonleitungen vorzunehmenden Reparaturen sich als Arbeiten in Nothfällen darstellen, welche gemäß Art. III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, auch an Sonntagen ausgeführt werden dürfen.

Werden solche Arbeiten von einem Gewerbetreibenden übernommen, so hat derselbe selbstverständlich die Anzeigepflicht gemäß Art. IV, M. 2 des citirten Gesetzes.

13.

(Öffentliche Versteigerungen von für verfallen erklärten Thieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. März 1896, Z. 24071 (M.-Z. 55766/XV), Nachstehendes eröffnet:

Mit der Note vom 17. Februar 1896, Z. 1051, hat sich die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien um Entscheidung der anlässlich eines besondern Falles zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt strittig gewordenen Frage, betreffend die Bornahme öffentlicher Versteigerungen von im Sinne des § 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, vom Gerichte für verfallen erklärten Thieren und thierischen Rohproducten, hieher gewendet.

Hierüber wird nun der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Grund eines eingeholten Rechtsgutachtens der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur in Wien eröffnet, daß die politischen Behörden ausschließlich zur Veräußerung der nach dem bezogenen Gesetze dem Verfall unterliegenden Gegenstände berufen erscheinen,

nachdem gemäß § 2 des mehrerwähnten Gesetzes bei der Durchführung desselben die Kompetenz der politischen Behörden überall dort platzgreifen soll, wo nicht die einer anderen Behörde ausdrücklich normiert ist. Eine solche Bestimmung ist aber bezüglich der Vornahme der Versteigerung von Thieren und thierischen Rohproducten, welche nach § 46 cit. dem Verfall unterliegen, im Gesetz nirgends enthalten, auch nicht im § 46, Absatz 4, welchen die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Begründung der vermeintlichen Unzuständigkeit in den Zuschriften an die k. k. Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt vom 16. December 1895, Z. 26895, und 18. December 1895, Z. 27115, anführt.

Dieser Paragraph will nämlich überhaupt die Kompetenzfrage gar nicht entscheiden, sondern bestimmt nur, daß außer der in Durchführung eines gerichtlichen Urtheiles erfolgenden Veräußerung eine solche auch schon vor einem derartigen Erkenntnisse unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Die Kompetenz der politischen Behörde zur Durchführung dieser außerordentlichen Versteigerung ist in der allgemeinen Vorschrift des § 2 citiert begründet, und geschieht der politischen Behörde im Alinea 4 als der Berechtigten nur deshalb Erwähnung, weil im vorhergehenden Alinea von den in die Kompetenz des Gerichtes fallenden Functionen gesprochen wird.

Die Interpretation des § 46, Absatz 4 cit., wonach derselbe jene Fälle taxativ aufzählen soll, in welchen bei einer Veränderung von verfallenen Gegenständen die politische Behörde einzuschreiten berufen wäre, wie sie die k. k. Bezirkshauptmannschaft gibt, ist mit der Textirung der fraglichen Gesetzesstelle unvereinbar.

Wäre diese Auffassung richtig, so müßte das Wörtchen „auch“ im Sinne von „nur“, und der Ausdruck „berechtigt“ als gleichbedeutend mit „competent“ genommen werden, eine Auslegung, deren Unzulässigkeit sich aus den allgemeinen Regeln über Interpretation (§§ 6 und 655 a. b. G.) ergibt. Außer diesen juristischen Bedenken sprechen aber auch die praktischen Consequenzen gegen die Auffassung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, weil im Falle der Richtigkeit der dortigen Auffassung die Veranlassung der Feilbietung in den meisten Fällen Sache des Gerichtes wäre, während doch die Unterbringung und Verwahrung der betreffenden Thiere und Thierproducte stets der politischen Behörde obläge, ein Ergebnis, das offenbar der Ökonomie der Verwaltung widerspräche.

14.

(Öffentliches Krankenhaus in Neuhäusel.)

Das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest hat mit Note vom 20. März 1896, Z. 20785 (M.-Z. 61201), dem Wiener Magistrat nachstehendes bekanntgegeben:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, daß dem neuerbauten Krankenhause in Neuhäusel vom 1. März 1896 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und die Einhebung von Verpflegskosten per 68 kr. pro Tag pro 1896 und 1897 gestattet wurde.

15.

(Benützung des Check- und Clearingverkehrs der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahungen.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 24. März 1896, betreffend die Benützung des Anweisungs-(Check- und Clearing-)Verkehrs der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahungen in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 52):

Zur Erleichterung bei Entrichtung der Staatsabgaben findet das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe zu bestimmen, daß, vom 1. Mai 1896 angefangen, Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen und an Militärtaxen, dann an Stempeln und unmittelbaren Gebüren, Gebürenäquivalent, Verbrauchsstempel und Effectenumsatzsteuer, welche an eine ärarische Perceptionscassa in Niederösterreich zu entrichten sind, sowie Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen an das Central-Steueramt der Stadt Wien und an die städtischen Steueramtsabtheilungen in den Wiener Gemeindebezirken — auch im Wege des k. k. Postsparcassnamtes, und zwar entweder in barem bei jedem Postamte oder von Contoinhabern im Check- und Clearingverkehre des Postsparcassnamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipierenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden können.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung sind die zu diesem Zwecke eigens in drei verschiedenen Formularien aufgelegten und bei den Postämtern und Briefmarkenverschleißern um den Preis von 5 kr. pro Stück erhältlichen Einzahlungsscheine zu benützen.

Die Steuereinzahlungsscheine sind entweder:

- a) ohne Vordruck des Namens einer Cassa für Zahlungen an directen Steuern und Militärtaxe bei den Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs und bei der k. k. Finanzcassa als Steueramt in Peking, oder
- b) mit vordruckter Adresse des Central-Steueramtes der Stadt Wien (I., Rathhaus) für Zahlungen von directen Steuern an dieses Central-Steueramt oder an die in den einzelnen Gemeindebezirken Wiens bestehenden Steueramtsabtheilungen bestimmt.

c) Die Gebüreneinzahlungsscheine sind für alle Zahlungen an den früher genannten Gebüren bei der k. k. Taxamtsassa und den k. k. Finanzcassen in Wien, sowie bei den k. k. Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs bestimmt.

Die Einzahlungsscheine müssen genau im Sinne der auf denselben enthaltenen „Belehrung für die Parteien“ ausgefüllt sein, widrigenfalls sie nicht zur Effectuirung angenommen werden könnten.

Zahlungsanweisungen auf die vorbenannten Abgaben mittels Check allein, ohne Beilegung des ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheines, werden nicht angenommen.

Auch können Zahlungsanweisungen im Clearingverkehre nur dann berücksichtigt werden, wenn das Guthaben des Contoinhabers nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen kraft gesetzlicher Anordnung oder zufolge besonderer Bewilligung die unmittelbare Entrichtung der Gebüren oder der Effectenumsatzsteuer obliegt, haben bei Entrichtung dieser Abgaben im Anweisungsverkehre die besonderen Erlagsdocumente (Gebüren-journale, Erlagscheine u. dgl.) gleichzeitig an die Cassa, an welche die Zahlung geleistet wird, unmittelbar einzusenden.

Bei Entrichtung des Verbrauchsstempels von Zeitschriften, Kalendern und Spielkarten oder sonstiger Stempelgebüren behufs Aufdruckes (Signatur) des Stempelzeichens (Frachtbrief, Rechnungstempel etc.) im Anweisungsverkehre haben die Parteien, wie bisher, Erklärungen (Declarationen) über die Gattung und Anzahl der Stempelabdrücke unter Vorweisung des Empfangsscheines des Postamtes über die geleistete Einlage, beziehungsweise Angabe der Serie und Nummer des Checks bei der Cassa zu überreichen. Die Bewilligung zum Stempelabdrucke kann in solchen Fällen erst dann erteilt werden, wenn die Cassa von der geleisteten Zahlung durch das Postsparcassnamt in Kenntnis gesetzt ist.

Als Zeitpunkt der im Wege des Postsparcassnamtes gültig geleisteten Zahlung gilt bei Barzahlungen der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Überweisungen im Check- und Clearingverkehre der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassnamt, welcher der Partei in beiden Fällen auf dem an sie zurückgelangenden Empfangsscheine des Einzahlungs-blankettes mittels des Post- (beziehungsweise Postsparcassnamts-) Stempels ersichtlich gemacht wird.

Über jede im Wege des Postsparcassnamtes geleistete Zahlung wird dem Zahler eine besondere „amtliche Bestätigung“ der percipierenden Cassa über die Verrechnung des eingezahlten Betrages zukommen, und es erscheint der Zahler gegenüber dieser Perceptionscassa immer nur mit jenem Betrage liberiert, dessen tatsächliche Verrechnung diese amtliche Bestätigung aufweist.

16.

(Einladung des Corpsscommandos zur Intervention bei Wasserrechts-Verhandlungen.)

Das k. u. k. II. Corpsscommando hat mit Zuschrift vom 26. März 1896, B.-N. Nr. 850 (M.-Z. 58365/XV), an den Wiener Magistrat nachstehendes Ersuchen gestellt:

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Einladungen zur Intervention bei Wasserrechtsverhandlungen direct an die Commanden der die betreffenden Objecte benützenden Truppen oder Anstalten gelangten und durch die weitere Vorlage der Einladung, die nach dem Wasserrechtsgesetze vom Jahre 1870 zur Information der berufenen Vertreter vorgeschriebene und auch nöthige Zeit nicht mehr zu Gebote stand.

Das Corpsscommando ersucht daher in künftigen Fällen von allen derartigen Verhandlungen nur das Corpsscommando in Kenntnis zu setzen, worauf wegen der Vertretung von hier aus das Erforderliche veranlaßt werden wird.

17.

(Zur Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 27. März 1896, M.-Z. 46540/XVII, an sämtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die Wiener Ärztekammer hat unterm 7. März d. J., Z. 27, folgende Zuschrift anher gerichtet:

„Mit Erlaß der hohen k. k. u.-ö. Statthaltereie vom 15. Jänner d. J. wurde der Wiener Ärztekammer die Abschrift eines Erlasses derselben vom 15. Jänner 1896, Z. 91401, an den löblichen Magistrat intimiert, welcher sich auf die Hintanhaltung der Vornahme zahnärztlicher Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker bezieht und in welchem angeordnet wird, daß gegen jene zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte, welche sich mit Hintansetzung der ärztlichen Standesrückichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel derartiger Befugnisüberschreitungen hergeben, die Anzeige an die Ärztekammer erstattet werde.“

Dem Vernehmen nach wurden dem löblichen Magistrat, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern schon eine Reihe von Anzeigen gegen Zahn-techniker, welche unter Mithilfe von Ärzten zahnärztliche Praxis unbefugt ausüben, erstattet.

Der gefertigte Kammervorstand beehrt sich daher das dienstliche Ersuchen zu stellen, der löbliche Magistrat wolle verfügen, dass in jedem solchen zur Anzeige gebrachten Falle die Acten der Ärztekammer zur Einsichtnahme behufs eventueller Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens im Sinne des § 12 Ärztekammergesetzes zugemittelt werden.

Hievon werden sämtliche magistratische Bezirksämter zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

(Der obcitirte Statthaltereierlass vom 15. Jänner 1896, Z. 91401, erscheint bereits im Amtsblatte Nr. 26, „Verordnungen“ III, 9 [Seite 28] vollinhaltlich abgedruckt.)

18.

(Controlierung der Consumvereine.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 28. März 1896, Z. 18920 (M.-Z. 62754/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse vom 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884, des hohen k. k. Handelsministeriums (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 16. November 1888, Z. 62432), betreffend die Consumvereine und Lebensmittelmagazine, wurde unter Anderem darauf aufmerksam gemacht, dass die Consumvereine nur dann an Nichtmitglieder verkaufen dürfen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten, und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publicum bei den Gewerbebehörden angemeldet haben, und dass sohin solchen Consumvereinen, hinsichtlich welcher die obigen Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publicum zu untersagen, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen ist.

Infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Februar 1896, Z. 72680 ex 1895, wird diese Anordnung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, hinsichtlich solcher Consumvereine, welche im Sinne der obigen Ausführungen zum Verkaufe an Nichtmitglieder nicht berechtigt sind, die Controlo zu üben, ob sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, und den eventuell constatirten Übergriffen entgegenzutreten.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass Consumvereine, gleichviel ob sie ihre Thätigkeit statutenmäßig auf ihre Mitglieder beschränken oder nicht, solche Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) erforderlich ist, und gemäß § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, nur auf Grund einer solchen Bewilligung zu betreiben berechtigt sind.

19.

(Amtshandlungen bei Todesfällen infolge von Steinblattern.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 4. April 1896, Z. 22425 (M.-Z. 65442/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 29. Februar dieses Jahres, Z. 2076, angeordnet, dass mit Rücksicht auf die in den vierwöchentlichen Berichten über das Vorkommen von Infectionskrankheiten bezüglich einiger Länder ausgewiesenen, wenn auch vereinzelt, angeblichen Todesfälle an Steinblattern, damit nicht etwa Blatternerkrankungen verkannt, auf diese Weise der behördlichen Kenntnis entzogen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen unterlassen werden, bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass über das Erkenntnis dieser Amtshandlungen in dem bezüglichen vierwöchentlichen Rapporte zu berichten sein wird.

20.

(Vermeidung formaler Gebrechen bei Einberufung der im Sinne des Einquartierungsgesetzes abzuhaltenden Localcommissionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 4. April 1896, Z. 28641 (M.-Z. 66502/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem wahrgenommen wurde, dass einer im Sinne des Einquartierungsgesetzes einberufenen gemischten Localcommission ein Vertreter der Intendantur nicht beigezogen war, wird dem

Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März 1896, Nr. 4411/964, II b, unter Hinweis auf die Bestimmung des ad § 5:5 a der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, bekanntgegeben, dass es behufs Vermeidung formaler Gebrechen der vorgeschriebenen diesbezüglichen commissionellen Erhebung Aufgabe des Commissionleiters ist, sich davon zu überzeugen, dass die Zusammenfügung der gemischten Localcommission eine den bestehenden Vorschriften entsprechende und vollständige ist.

21.

(Begleitungsdocumente für nach Italien zuständige und dahin zu befördernde Geisteskranke.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 7. April 1896, Z. 9810 (M.-Z. 68943/XVI), Nachstehendes dem Wiener Magistrat eröffnet.

Aus einem von der Landesregierung in Kärnten vorgelegten Berichte des Polizei-Commissariates in Pontafel hat das hohe k. k. Ministerium des Innern entnommen, dass diesem Commissariate häufig von Irrenanstalten zur Übergabe an die königl. italienischen Grenzbehörden in Italien heimatberechtigte Geisteskranke zugesendet werden, deren Übernahme wegen Mangel der Zuständigkeitsdocumente oder der von den Anstaltsärzten verfassten Krankengeschichte verweigert oder wenigstens bis zur Beibringung der fehlenden Papiere verzögert wird. Die Kranken müssen dann in solchen Fällen in der Grenzgemeinde, wo es an den entsprechenden Vorkehrungen fehlt, untergebracht werden, was zumal dann, wenn es sich um gemeingefährliche Irren handelt, mit großer Schwierigkeit verbunden ist.

Nachdem ähnliche Vorkommnisse auch in anderen Grenzstationen sich ereignen können, wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1896, Z. 38768 ex 1895, angewiesen, die Leitungen der in Wien bestehenden Privat-Irrenanstalten zu verständigen, dass sie dem Begleiter eines nach Italien zu bringenden Geisteskranken die von einer königl. italienischen Staats- oder Gemeindebehörde ausgefertigte Zuständigkeitserklärung und die von den Anstaltsärzten verfasste Krankengeschichte des Irren mitzugeben haben.

In der Regel wird überhaupt wegen Übernahme derartiger Kranken mit den königl. italienischen Behörden im vorgeschriebenen dienstlichen Wege vorher das Einvernehmen zu pflegen sein.

22.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žizkow und Brschowitz.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 49:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žizkow und Brschowitz vom 1. Juli 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

23.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Decret vom 18. März 1896, Z. 24480 (M.-Z. 54661/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt“ in Simmering die Bewilligung erteilt, durch drei Monate, d. i. vom 1. April bis Ende Juni 1896 im Erzherzogthume Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen. Dasselbe Recht, und zwar auf sechs Monate, d. i. vom 15. April bis 15. October 1896, hat diese Behörde mit Decret vom 25. März 1896, Z. 26226 (M.-Z. 59889/III), dem Vereine zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien, mit Decret vom 25. März 1896, Z. 24074 (M.-Z. 63301/III), dem kath. Waisenhilfsvereine in Wien und mit Decret vom 31. März 1896, Z. 29287 (M.-Z. 66498/III), dem Maria Elisabethen-Vereine in Wien, und zwar diesen beiden letzteren bis 31. December 1896 zuerkannt.

Ferner hat der Wiener Magistrat mit Decret vom 27. März 1896, M.-Z. 49569/III, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine im III. Bezirke die Bewilligung erteilt, bis 31. März 1897 im Wiener Gemeindegebiete für Vereinszwecke Spenden zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

24.

(Marktgebühren-Tarif der Stadt Wien.)

(Festgesetzt mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 17. November 1887, Z. 7256, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.ö. Statthalterei vom 3. December 1887, Z. 65322. Giltig vom 1. Jänner 1888 an.)

I. Standgebühren

a) für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:

	auf sämtlichen Märkten im I. Bezirke, auf d. Kärnthnerthormarkte im IV. Bezirke und auf den Plätzen u. Straßen außerhalb der Märkte in allen zehn Bezirken für		auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II bis X für	
	stabile Stände	trans-portable Stände	stabile Stände	trans-portable Stände
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	6 fr.	5 fr.	5 fr.	4 fr.
II. Gruppe: Marktvictualienhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtelhändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- und Würstelverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Fleckfieder	5 fr.	4 fr.	4 fr.	3 fr.
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Christbaumhändler, Verschleißer von Kuchen Gebäck, Zuckerwaren, Lebzelter zc.	4 fr.	3 fr.	3 fr.	2 fr.

Anmerkung I. Für Bruchtheile eines Meters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis zwei Meter betragen; falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches über die normalmäßige Tiefe von zwei Meter benützt wird, eine Mehrgebühr von zwei Kreuzer per Quadratmeter ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplatzes zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

- b) für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per einen Quadratmeter Belegfläche und Tag 3 fr.
- c) für Wagen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Victualien oder Futterartikel verkauft werden, pro Tag 12 fr.
für einen Milchwagen, mit welchem Milch zugeführt wird, pro Tag 6 fr.
für einen einspännigen Holzkohlenwagen pro Tag 15 fr.
für einen zweispännigen Holzkohlenwagen pro Tag 25 fr.
- d) für Schiffe im Donaukanale, von welchen aus Victualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag 20 fr.
für größere Schiffe (Trauner), pro Tag 30 fr.

II. Ausleihgebühren

(pro Markttag)

- a) für eine Wage (Decimal- oder Fischwage) sammt Wagbank und Gewichten 21 fr.
- b) für einen Hektoliter 14 fr.
- c) für einen Halb- oder Viertelhektoliter 7 fr.
- d) für ein kleines Meßgeschirr 4 fr.
- e) für einen Kohlen sack am Holzkohlenmarke 4 fr.
- f) für einen großen Fischbottich sammt Zuber 15 fr.

- g) für einen kleinen Fischbottich sammt Zuber oder Truhe 10 fr.
- h) für eine Bank 4 fr.
- i) für einen Schemmel 2 fr.
- k) für ein Tariftafel auf dem Fischmarke 5 fr.

III. Einsatzgebühren

- a) für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen der Marktaufsichtsgebäude auf dem Kärnthnerthor- oder Schanzmarke, und zwar für einen Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag 3 fr.
- b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen, per Abtheilung und Woche 1 fl.

IV. Lagergebühren

1. für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im II. Bezirke, Treustraße und der Schwabengestätte am rechten Ufer des Donaukanales zur Lagerung von:

- a) Läden, Pfosten und Latten, per Cubikmeter und Woche 2 fr.
- b) Raffern, Sparren, Trauern, Halbäulen, Bruchstreu, per Stück und Woche 3 fr.
- c) Baumstämmen, Floßbäumen und Hackstöcken, per Stück und Woche 3 fr.
- d) Speichen, Clavierholz, Felgen, Sieben, Spänen, Binderholz, Schindeln, Kehlheimerplatten, Riegeln, Bau- und Mühlsteinen, Hafnerthon, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche 4 fr.

2. für die Benützung des Schanzmarktes zur Lagerung von:

- e) Brennholz als Beiladung, für einen Quadratmeter Belegraum und Woche 3 fr.
- f) Thongeschirren, für einen Quadratmeter Lagerraum und Woche 3 fr.
- g) leeren Geschirren (Butten zc.) per Stück 1 fr.

3. dann des städtischen Lagerplatzes an der Weißgerberlande zur Lagerung von:

- h) Brennholz, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche 5 fr.

V. Wagegebühren

für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen am Centralmarke im V. Bezirke für je 50 Kilogramm oder weniger 1 fr.

25.

(Abgabe von Hochquellenwasser für den außergewöhnlichen Bedarf, für Industrie- und Bauzwecke in den Bezirken XI bis XIX.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat mit Verfügung vom 5. October 1895, P. Z. 8137, Nachstehendes angeordnet:

In den Bezirken XI bis XIX kann außer dem zum Trink- und Hausbedarfe nothwendigen Wasser (Normalwasser) abgegeben werden:

1. Wasser zum außergewöhnlichen Bedarfe nur bis zu einem täglichen Quantum von 25 hl.
2. Industrielles Wasser nur für jene Gewerbe, welche die Erzeugung oder Verabreichung von Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimitteln betreffen, ebenfalls nur bis zu einem täglichen Quantum von 25 hl.
3. Wasser für Trinkbedarf der Arbeiter in größeren Fabriks-Etablissements ebenfalls nur in dem Quantum von täglich 25 hl.
4. Eine Abgabe von Hochquellenwasser zu anderen Zwecken findet nicht statt und kann nur ausnahmsweise aus sanitären oder sonstigen öffentlichen Interessen mit Bewilligung des Magistrates auch in anderen als den unter 1 bis 3 bezeichneten Fällen und in größeren Quantitäten Hochquellenwasser abgegeben werden.
5. Die ad 1 bis 4 verzeichnete Abgabe findet nur auf Widerruf statt, so daß der Wasserbezug bei minderer Ergiebigkeit der Hochquellenleitung sofort und ohne Kündigung eingestellt werden kann.

Ferner hat derselbe unterm 12. April 1896, P. Z. 2554, nachstehende Verfügung getroffen:

In Ergänzung der die Abgabe von Hochquellenwasser zu Industriezwecken in den genannten Bezirken regelnden Verfügung vom 5. October 1895, Z. 8137, wird bestimmt:

In den Bezirken XI bis XIX kann in der Regel in der Zeit vom April bis August Bauwasser unter der Bedingung abgegeben werden, daß:

1. die Abgabe nur auf Widerruf erfolgt, somit die Abgabe jederzeit ohne Kündigung durch Absperrung eingestellt werden kann;

2. die Anmeldung für die ganze in Aussicht genommene Bauzeit mit einem täglichen Bezuge von mindestens 15 und höchstens 25 hl erfolgt;

3. die factische Abgabe auf jene Fälle von Um- oder Neubauten beschränkt wird, in welchen nach § 62 der Wiener Bauordnung die Einleitung des Hochquellenwassers in das Gebäude zu erwarten ist, somit eine besondere Anzapfung für Bauwasser vermieden wird und die erfolgende Anzapfung gleich für die Speisung der Hauswasserleitung dient;

4. endlich das angewendete Wasserquantum nach dem für Industriewasser bestimmten Betrage entweder im vorhinein bezahlt oder eine diesem Betrage entsprechende Caution gegen dem erlegt wird, daß jene Beträge, die durch eine frühere und vor Ablauf der Bauzeit erfolgende Absperrung des Wassers infolge geringerer Ergiebigkeit des Zuflusses der Hochquellenleitung als zu viel bezahlt erscheinen, nach entsprechender Abrechnung rückgestellt werden;

5. etwaige Mißbräuche des Wasserbezugsrechtes für Bauzwecke durch Weiterbegebung von Wasser zc. hat die sofortige Einstellung der Wasserabgabe zur Folge.

26.

(Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Bei Feststellung der neuen Fassung des § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien vom 9. Mai 1884, G.-R.-Z. 1220, wurde irrtümlich der Gemeinderaths-Beschluß vom 6. Juli 1894, Z. 2561, durch welchen bereits die ersten zwei Absätze dieses Paragraphen abgeändert worden sind, nicht berücksichtigt und fand demnach auch im Amtsblatte Nr. 26 ex 1896 („Gesetze, Verordnungen zc.“ III, 26) diese unrichtige Form Aufnahme. Unter Rücksichtnahme auf den erwähnten Plenar-Beschluß, sowie auf die Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 27. December 1895, Z. 9882 (M.-Z. 69353 ex 1895), hat der Paragraph nachstehenden Wortlaut:

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver städtischer Dienerpösten wird den Chargen der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung, bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste von Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Bei Verleihung definitiver Dienerstellen hat die Einreihung in die III. Bezugsclasse, jedoch mit einer, beziehungsweise zwei Quinquennalzulagen von jährlich je 50 fl. stattzufinden, wenn der Betreffende bereits über fünf, beziehungsweise zehn Jahre in der städtischen Feuerwehr gedient hat.

Die Feuerwehrmannschaft, einschließlich der Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben im Falle ihrer Verunglückung im Dienste und der infolge derselben eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf eine Pension wie ein Diener II. Bezugsclasse mit niederstem Jahresgehälte von 550 fl. und steigt der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der Feuerwehr zurückgelegten Dienstjahre und mit jedem nach § 8 der Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener noch weiter in Anrechnung gebrachten Jahre um 2½ Percent des Amtsdienergehältes.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oben erwähnten Gesetzes festgesetzten Rente erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallversicherung zukommt.

27.

(Umgangnahme von der Reversintabulation bei baulichen Herstellungen im Straßengrunde, als: Holzeinwurfsöffnungen zc.)

Anlässlich mehrerer vorgekommener Fälle, daß das Begehren der Gemeinde Wien um Einverleibung der reversmäßig begründeten Verbindlichkeit, „anzuerkennen, daß der zur Herstellung von Holzeinwurfschächten zc. in Anspruch genommene Straßengrund öffentliches Gut der Gemeinde Wien sei,“ als Reallast von den k. k. Tabularbehörden abgewiesen wurde, weil diese Verpflichtung keine Leistung involviert, zum Wesen der Reallast aber eine Leistung gehört und übrigens das Eigenthumsrecht der Gemeinde Wien an dem betreffenden Straßengrund ohnedies vollständig gewahrt bleibt, hat der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebis nach Anhörung des Beirathes (Sitzung vom 25. Februar 1896) zur Z. 1363 unterm 26. Februar 1896 die

Verfügung getroffen, daß unbeschadet der Belassung des Passus „anzuerkennen zc.“ im Contexte der künftig anlässlich von baulichen Herstellungen im Straßengrunde — auszustellenden Reverse von der grundbücherlichen Sicherstellung dieser Verbindlichkeit als Reallast auf den betreffenden Realitäten in den kommenden Fällen abzusehen sei. (M.-Z. 25949/I.)

28.

(Instruction für Genossenschafts-Commissäre.)

Der Wiener Magistrat hat über Gremial-Beschluß vom 5. März 1896 zur M.-Z. 39682 ex 1895/XVIII nachstehende Instruction für die als Genossenschafts-Commissäre verwendeten Magistratsbeamten hinausgegeben:

Instruction.

Aufgabe des Commissärs im allgemeinen.

§ 1.

Der Commissär ist der Vertreter der politischen Behörde und hat als solcher darüber zu wachen, daß die für die Genossenschaften und die mit denselben in Verbindung stehenden Institutionen (als: Krankencassen, Gehilfenversammlungen, Schiedsgerichte) bestehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften eingehalten werden. (§ 127 Gewerbeordnung.)

Auf Grund welcher Verständigungen der Commissär sich zu genossenschaftlichen Versammlungen zu begeben hat.

§ 2.

Der Genossenschafts-Commissär hat sich zu den Genossenschaftsversammlungen (Meisterversammlungen) auf Grund der ihm nach § 119 a des Gewerbegesetzes zur Kenntnis gebrachten Einberufung, ebenso auch zu den General-(Delegierten-)Versammlungen der genossenschaftlichen Krankencassen, zu den Gehilfenversammlungen aber nur über jedesmaligen Auftrag des Magistrates zu begeben.

Er ist auch berechtigt, den Sitzungen der Genossenschaftsausschüsse, der schiedsgerichtlichen Ausschüsse, der Krankencassenvorstände und der Gehilfenausschüsse jederzeit beizuwohnen.

Verständigung der k. k. Polizeidirection von der Abhaltung der Versammlungen.

§ 3.

Von dem Stattfinden einer Genossenschafts-, Gehilfen- und Krankencassenversammlung hat der Commissär stets einige Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage eine Anzeige an die k. k. Polizeidirection zu richten.

Hält der Commissär aus triftigen Gründen besondere Vorsichtsmaßregeln polizeilicher Natur gelegentlich der bevorstehenden Versammlung für geboten, so ist das diesbezügliche Ersuchen der gedachten Anzeige ausdrücklich beizufügen.

Obliegenheiten des Commissärs vor der Versammlung.

§ 4.

Bevor die Versammlung eröffnet wird, hat der Genossenschafts-Commissär durch den Vorsitzenden constatieren zu lassen, ob eine im Sinne der Statuten zur Beschlussfähigkeit genügende Anzahl stimmberechtigter Teilnehmer anwesend ist. Er hat den Vorsitzenden aufmerksam zu machen, daß andere Personen wohl anwesend sein, jedoch weder sprechen noch mitstimmen dürfen.

Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von stimmberechtigten Teilnehmern nicht anwesend, so hat der Commissär nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit dem Vorsitzenden zu bedeuten, daß die Versammlung nicht stattfinden darf.

Obliegenheiten des Commissärs bei Wahlversammlungen.

§ 5.

Zur Vornahme von Wahlen ist es nicht erforderlich, daß gleichzeitig die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Teilnehmern anwesend sei. Es genügt, daß die abgegebenen Stimmzettel diese Zahl erreichen.

Jedoch ist bei Wahlen mit möglichster Strenge darauf zu achten, daß an denselben nur solche Personen sich betheiligen, welche sich über ihr Wahlrecht gehörig auszuweisen vermögen.

Als Legitimation sind bei den Meisterwahlen die Wahl Einladung, der Gewerbebeschein, das Concessionsdecret oder der Steuerbogen, bei den Gehilfenwahlen die Wahl Einladung, das Mitgliedsbuch der Krankencassa, das Arbeitsbuch oder die Arbeitsbestätigung des Meisters anzuerkennen.

Für die allenfalls nothwendige Agnoscierung der Wähler ist in einer entsprechenden Weise Sorge zu tragen.

Auch ist darüber zu wachen, daß jeder Stimmberechtigte seine Stimme frei und unbefangen abgeben kann.

Jeder Wählende hat seine Stimme persönlich abzugeben. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft.

Nach Ablauf der zur Wahlhandlung festgesetzten Frist, welche in den Einladungen genau angegeben sein muß, ist das Wahllocale zu schließen und sind nur mehr die daselbst anwesenden Wähler zur Stimmenabgabe zuzulassen.

Giltigkeit haben nicht nur die etwa von der Genossenschaft oder dem Gehilfenausschusse ausgegebenen Stimmzettel, sondern auch sonstige Stimmzettel jeder Art. Auch gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen oder die zu wählende Person nicht deutlich genug entnehmen lassen, sind ungiltig.

Leere oder sonst für ungiltig erklärte Stimmzettel sind bei der Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit nicht mitzurechnen.

Der Commissär hat, unbeschadet der der Genossenschaft selbst obliegenden Verpflichtungen, dem Magistrate mit Anmerkung der Stimmenzahl den gewählten Genossenschafts-Vorsteher und Gehilfenobmann behufs Bestätigung, die gewählten Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses behufs Vornahme der Angelobung, den Vorsteher-Stellvertreter, Gehilfenobmann-Stellvertreter und den Obmann der Krankencassa behufs Kenntnisaufnahme und Evidenzhaltung anzuzeigen.

Obliegenheiten des Commissärs, falls zur Beschlussfähigkeit eine qualifizierte Majorität nothwendig ist.

§ 6.

Bei Beschlüssen, zu deren Giltigkeit eine qualifizierte Majorität nothwendig ist, hat der Commissär das Stimmenverhältnis genau constatieren, sich das Protokoll vorlegen zu lassen, dasselbe eingehend zu prüfen und dessen Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Art der Abstimmung bei den Generalversammlungen der Krankencassen.

§ 7.

Die Gewerbsinhaber, ohne Unterschied, ob sie sich alle an der Generalversammlung betheiligen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen — den Gehilfen ist letzteres nicht gestattet — stimmen in der Generalversammlung der Krankencassa stets als besondere Curie, und ist das Abstimmungsergebnis bei der Ermittlung des Resultates der Gesamtstimmabstimmung mit soviel Stimmen anzurechnen, als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gehilfen ausmacht.

Obliegenheiten des Commissärs bei Versammlungen überhaupt.

§ 8.

Während der Versammlung hat der Commissär besonders darüber zu wachen, daß nur die Gegenstände der Tagesordnung zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen, und daß die Verhandlungsgegenstände mit Ruhe, in Ordnung und ohne alle Störung erledigt werden.

Er hat nicht zuzulassen, daß Gegenstände, welche nicht streng zu den nach dem Gesetze und den bezüglichen Statuten im Wirkungskreise der betreffenden Versammlung enthaltenen Angelegenheiten gehören, in Verhandlung gezogen, daß obrigkeitliche Verordnungen oder höhere Entscheidungen und Anordnungen ungebührlich kritisiert werden oder sonstige die Ruhe und Ordnung störende Vorgänge sich ereignen.

Wenn der Leiter und die Ordner der Versammlung den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf derselben nicht aufrecht zu erhalten imstande sind oder den an sie zu richtenden Anordnungen des Commissärs keine Folge leisten, hat der letztere die Schließung der Versammlung durch ihren Leiter zu verfügen, beziehungsweise, falls derselbe dieser Anordnung nicht sofort nachkommt, oder falls die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, selbst die Auflösung derselben auszusprechen.

Wenn der Commissär im Zweifel über die Zulässigkeit eines Beschlusses ist, hat er denselben zu sistieren und dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen.

Berichterstattung.

§ 9.

Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist dem Magistrate zu berichten.

Überdies ist der Magistratsdirection bei wichtigeren Vorkommnissen in Genossenschaftsversammlungen ein mündlicher Bericht zu erstatten.

Allgemeine Obliegenheiten des Commissärs gegenüber der Genossenschaft kraft seines Amtes als Aufsichtsorgan.

§ 10.

Der Genossenschafts-Commissär hat einerseits im allgemeinen die Wahrung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bei der Geschäftsführung der Genossenschaft, welche seiner Aufsicht unterstellt ist, zu überwachen.

Er hat sich zu diesem Zwecke auf angemessene Weise von der fortwährend gesetz- und statutenmäßigen Geschäftsführung der Genossenschaft und der mit derselben in Verbindung stehenden Institutionen zu überzeugen, vorkommende Unzukömmlichkeiten, soweit dies thunlich, durch vermittelnde Intervention abzustellen, wenn dies aber erfolglos oder unstatthaft sein sollte, dem Magistrate die betreffenden Umstände zur Anzeige zu bringen.

Andererseits jedoch hat sich der Commissär auch das Vertrauen der ihm zugewiesenen Genossenschaft und ihrer Angehörigen zu erwerben und denselben in zweifelhaften Fällen, soweit sie genossenschaftliche Angelegenheiten betreffen, seinen Rath in angemessener Weise zutheil werden zu lassen.

Überhaupt hat er sich über alle in seiner Genossenschaft bestehenden Verhältnisse, deren Wahrnehmung für den Magistrat als Gewerbebehörde von Interesse sein kann, wie zum Beispiele über die Stellung der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern, über das Lehrlingswesen, über die Thätigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses, über die ordentliche Führung der Gehilfen- und Lehrlingsprotokolle, über die entsprechende Vornahme der „Freisprechungen“ und über die unparteiische, pflichtgetreue Amtsführung der genossenschaftlichen Functionäre derart in beständiger Kenntnis zu erhalten, daß von ihm über Verlangen verlässliche Äußerungen und Gutachten erstattet werden können.

Besondere Aufsicht hinsichtlich der Vermögensverwaltung.

§ 11.

Was insbesondere die Vermögensverwaltung der Genossenschaften und ihrer Krankencassen betrifft, so hat der Genossenschafts-Commissär auf die Führung eines entsprechenden Empfangs- und Ausgabens-Journals und auf die sorgfältige Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu dringen, in das der Genossenschafts-, beziehungsweise Krankencassenversammlung jährlich vorzulegende Präliminare, sowie in den jährlichen Rechnungsabschluss Einsicht zu nehmen und, falls in demselben Posten vorkommen sollten, welche nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen materiell oder formell zu beanstanden sind, dem Magistrate hievon zur weiteren Amtshandlung unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Vornahme von Cassacontrierungen.

§ 12.

Über Auftrag des Magistrates hat der Genossenschafts-Commissär auch Cassacontrierungen bei den Genossenschaften und ihren Krankencassen unter Zuziehung eines Beamten der städtischen Buchhaltung vorzunehmen; falls nach seinen Wahrnehmungen eine derartige Scontrierung aus irgendwelchen Gründen nothwendig erscheinen sollte, hat er den diesbezüglichen Auftrag von dem Magistrate in kurzem Wege zu erwirken.

Jedenfalls ist bei allen Scontrierungen, wenn sie nicht über eigenes Ansuchen der betreffenden Cassaverwaltungen erfolgen, streng zu beachten, daß die Zeit derselben den Cassaorganen früher nicht bekannt und somit der Zweck einer unermutheten Revision nicht vereitelt werde.

Über das Ergebnis jeder Scontrierung ist dem Magistrate Bericht zu erstatten.

A n h a n g.

Einige Entscheidungen über Specialfragen, welche anlässlich genossenschaftlicher Versammlungen zur Sprache kommen können.

1. Nr. 11 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1891 Nr. XI. Gewerbetreibende, die mehrere Gewerbe ausüben, für welche gesonderte Genossenschaften bestehen, sind Mitglieder dieser Genossenschaften.

2. Nr. 19 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1891 Nr. VI. Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Genossenschaft zur Folge.

3. Nr. 14 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1886 Nr. VI. Wenn ein Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter betrieben wird, so steht das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft dem Pächter und Stellvertreter zu, ruht aber mittlerweile hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt.

4. Nr. 1 auf Seite 19 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1886 Nr. I.

Gedruckte Stimmzettel sind bei genossenschaftlichen Wahlen zuzulassen.

5. Nr. 3 ebendort.

Bei Genossenschaftswahlen ist es dem die Gewerbebehörde vertretenden Commissär zu überlassen, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zuzuziehen und deren Namhaftmachung den Vertretern der Parteien freizustellen.

6. Nr. 14 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1885 Nr. II. Den Frauen, sowohl in der Eigenschaft von Gewerbsinhaberinnen als auch von weiblichen Gehilfen, kann weder das active noch das passive Wahlrecht bei den im Rahmen einer Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden.

7. Plenarbeschluss des Magistrates vom 8. Mai 1884, Z. 131800, auf Seite 169 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1884 Nr. III.

Bei engeren Genossenschaftswahlen sind Wahlberechtigte, welche beim früheren Wahlgange ihre Stimme nicht abgegeben haben, von der Theilnahme nicht ausgeschlossen.

8. Nr. 18 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1889 Nr. II.
Dem Ausdrucke „Gehilfe“ (Gefelle) kann rückfichtlich des Genossenschaftswesens nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß nur „Gehilfen“ als Angehörige der Genossenschaft und als Mitglieder der Anner-Institutionen derselben (Gehilfenversammlungen, Krankencassen und Schiedsgerichte) anzusehen wären.

9. Magistrats-Directions-Erlass 3. 865 ex 1889 auf Seite 333 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889 Nr. XII.

Die Vertreter der öffentlichen Presse (Journalberichterflatter) sind zu den Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder, sowie der Gehilfen dann zuzulassen, wenn die betreffende Versammlung hiezu ihre Zustimmung erteilt hat.

10. Nr. 1 auf Seite 158 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1891 Nr. VII.

Die Genossenschafts-Commissäre haben über ihre in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, welche zu irgendeiner Verfügung Anlaß geben können, nur dem Magistrate als der vorgeordneten Behörde zu berichten.

11. Decret des Wiener Magistrates vom 20. August 1893, 3. 128208.

Als Verhandlungssprache in den genossenschaftlichen Versammlungen ist nur die Geschäftssprache des Magistrates, nämlich die deutsche Sprache, zuzulassen.

12. Nr. 13 aus Nr. IX der magistratischen Verordnungen und Entscheidungen ex 1894.

Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebühr für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs.

13. Magistratsbeschluss vom 7. Juni 1890, 3. 199658, auf Seite 136 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1890.

Die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen mit der Wirkung, daß die zweite Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten ohne Rücksicht auf die Zahl der berechtigten Teilnehmer beschlussfähig sein soll, ist gesetzlich nicht zulässig.

14. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1885, 3. 50539, auf Seite 12 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1886.

Im Falle ein Gehilfenobmann nicht vorhanden ist, hat die Gewerbebehörde die Gehilfenversammlung einzuberufen.

15. Magistratsbeschluss vom 4. April 1889, 3. 226448, auf Seite 162 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889.

Die durch die Gehilfenversammlung verursachten Auslagen sind in allen Fällen von der Genossenschaft aus deren Vermögen zu bestreiten.

16. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1890, 3. 60805, an die k. k. Polizeidirection in Wien.

Auf Geldsammlungen gewerbegenossenschaftlicher Mitglieder oder Angehöriger zu Strike- und anderen agitatorischen Zwecken, insofern derlei Sammlungen weder von Gewerbegenossenschaften noch von genossenschaftlichen Institutionen als solchen veranstaltet werden, steht den Gewerbebehörden keinerlei Ingerenz zu, vielmehr sind lediglich die allgemeinen für Sammlungen gültigen Vorschriften anzuwenden.

17. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1889, 3. 8445, an den Wiener Magistrat, auf Seite 121 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889.

Die Gehilfenversammlung ist zur Wahl einer Lohn tarif-Commission nicht berechtigt.

29.

(Controlbücher für Rauchfangkehrungen.)

Magistratsdirector **Krenn** hat an sämtliche Leiter der magistratischen Bezirksämter unterm 14. März 1896, M.-Z. 41347/XIV, nachstehenden Erlass gerichtet:

Gelegentlich mehrerer in verschiedenen Bezirken vorgekommener Rauchfangfeuer wurde durch die Chargen der Berufsfenerwehr, welche gemäß den Bestimmungen des § 30 der Rehrordnung die Eintragungen über Rauchfangfeuer in den Controlbüchern vorzunehmen haben, constatirt, daß die nach § 23 der Rehrordnung vorgeschriebenen Controlbücher in zahlreichen Häusern nicht aufliegen.

Die Bezirksamtsleiter werden hievon mit Beziehung auf die Bestimmungen des III. Abschnittes, § 23 der Rehrordnung für Wien zur Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens wider allfällige schuldtragende Rauchfanglehrer im dortigen Amtsbezirke mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Anlage und Beistellung der Controlbücher nach dem vom Magistrate entworfenen Formulare nach den Bestimmungen des § 23 der Rehrordnung eine Pflicht der Rauchfanglehrer ist und daß somit die Anschauung, als ob die Gemeinde die Controlbücher anzulegen und an die einzelnen Hauseigentümer zuzustellen habe, eine irrige ist.

Eine besondere Verständigung der Rauchfanglehrer-Genossenschaft in diesem Sinne wurde unter einem von h. a. veranlaßt.

30.

(Abänderung einiger Bestimmungen des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheins-, Kost- und Zehrgelder.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. **Friebeis** hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 14. April 1896, 3. 2571 (M.-D.-Z. 484), nachstehende Abänderung des obbezeichneten Normales (Siehe Amtsblatt Nr. 6 ex 1896, pag. 68 u. ff., sowie Richtigsstellung auf pag. 87) genehmigt:

1. Im § 14 wird nach dem ersten Satze folgender Passus eingeschaltet:
„Localerhebungen, ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, geben dagegen Anspruch auf den Bezug von Gebühren, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt.“

2. § 24 hat zu lauten:

„Bezüglich der Kostgelder, welche in bestimmten Fällen den Beamten des Marktammtes zukommen, bleiben, und zwar auch bezüglich der Höhe derselben die hierüber geltenden besonderen Bestimmungen aufrecht.“

31.

(Provisorische Straßenniveaug.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. **Friebeis** hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 14. April 1896, 3. 2636 (M.-Z. 49384/IX), dem Magistrate folgende Weisung erteilt:

Künftighin hat in jenen Fällen, in welchen die Herstellung des definitiven Straßenniveaus infolge der Ausführung von Neubauten im richtigen Niveau Schwierigkeiten begegnet und daher bis zur Herstellung des definitiven Straßenniveaus provisorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Ertheilung des Bauconsenses unter der Bedingung zu erfolgen, daß aus der Befassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte der Herstellung des definitiven Niveaus, an die Gemeinde Wien keinerlei wie immer geartete Ansprüche gestellt werden dürfen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 43. Finanzgesetz für das Jahr 1896, vom 28. März 1896.

Nr. 44. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1896, womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (M.-G.-Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Rudersfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 45. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896, betreffend die Restriktion der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctor diplome.

Nr. 46. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1896, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Szurdok.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1896, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlaß des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 48. Gesetz vom 28. März 1896, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Wittwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Nr. 49. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Zizkow und Wršchowitz.*)

Nr. 50. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. April 1896, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhangs zu den Wehrvorschriften, III. Theil.

Nr. 51. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. März 1896, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt“ und deren Gleichstellung mit den höheren Staats-Gewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.*)

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 24. März 1896, betreffend die Benützung des Anweisung- (Check- und Clearing-) Verkehrs der Postsparcassa bei Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich.*)

Nr. 53. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. März 1896, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgeschendeten Reiseeffekten.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1896, betreffend die Richtiggstellung des Tarafasses für Asbestwaren der L.-Nr. 254ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes.

Nr. 55. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamts-Expositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest.

Nr. 57. Gesetz vom 9. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriks-Realität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität.

Nr. 58. Gesetz vom 9. April 1896, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag.

Nr. 59. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. April 1896, wonach für den Fall der Vornahme von Nichtamtshandlungen außerhalb des Nichtamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Nichtgebühren, dann der Diäten und Reisekosten, sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. April 1896, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz.

Nr. 61. Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1896, Z. 4629, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.*)

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. März 1896, Z. 22680, betreffend die Zulassung der von Julius Mütgers, Fabrikanten in Angern und Witkowitz, erzeugten Dachsteinpappfabrikate zu Dachdeckungen.*)

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. März 1896, Z. 26447, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkaufe des städtischen Hauses Dr.-Nr. 28 Kärnthnerstraße, Cindl.-Z. 598, I. Bezirk.

Nr. 13. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. März 1896, Z. 12278, betreffend den Taraabzug für Conservenfleisch bei der Gewichtsermittlung für die Wiener Linienverzehrungssteuer.

Nr. 14. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber von Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktraten.

Nr. 15. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. April 1896, Z. 17465, wegen Ergänzung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. März 1896, Z. 24430, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Scharndorf, Höslein und Rohrau mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Scharndorf, Höslein und Rohrau.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1896, Z. 36361, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung eines Bestandtheiles ihres unbeweglichen Vermögens oder Gutes.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1896, Z. 37203, betreffend die Aufnahme eines Darlehens gegen Verpfändung mehrerer dem Lande Niederösterreich eigenthümlicher Realitäten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.